



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0218 - 0225, DOK 318/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für den  
mitarbeitenden Gesellschafter in einer GmbH im Gründungsstadium  
(Vor-GmbH) - BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für den  
mitarbeitenden Gesellschafter in einer GmbH im Gründungsstadium  
(Vor-GmbH);

hier: BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87 - (Zurückverweisung  
an das LSG) u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 25.02.1986  
- 2 RU 176/59 - in BSGE 23, S. 83 = Die BG 1966, S. 116  
und vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - in BSGE 60, S. 29-34  
= HV-INFO 1986, S. 780-785 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87 - u.a.  
entschieden, daß ein mitarbeitender Gesellschafter in einer GmbH  
im Gründungsstadium (Vor-GmbH) weder als Beschäftigter  
(§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO), noch wie ein Beschäftigter  
(§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO), noch wie ein Beschäftigter  
(§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO) für die Firma tätig wurde.  
In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen besonders  
hingewiesen:

"Das LSG ist zunächst davon ausgegangen, daß der Kläger, soweit  
die Reise der Firma (Vorgesellschaft) gedient hat, weder als  
Beschäftigter, noch wie ein Beschäftigter für die Firma tätig  
wurde. Insoweit ist die Entscheidung des Berufungsgerichts  
gegenüber der Beklagten zu 1) nach den dem angefochtenen Urteil  
zugrundeliegenden und nicht mit begründeten Verfahrensrügen  
angegriffenen tatsächlichen Feststellungen (s. § 170 Abs. 3 SGG)  
und der darauf beruhenden Würdigung des Gesamtergebnisses des  
Verfahrens in dem wesentlichen Teil der Entscheidung rechtlich  
nicht zu beanstanden. Daß eine Vor-GmbH Unternehmerin in  
unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist (BSGE 60, 29, 30),  
besagt entgegen der Ansicht der Revision nicht, daß alle Personen  
für eine Vor-GmbH als Beschäftigte oder wie Beschäftigte tätig  
werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)  
zum Versicherungsschutz der für die Vor-GmbH tätigen  
Gesellschafter ist vielmehr auch hier für einen  
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO entscheidend, ob  
der Kläger in einer das Beschäftigungsverhältnis kennzeichnenden  
persönlichen Abhängigkeit gestanden hat (s. Brackmann, Handbuch  
der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 470d; Krasney in:  
Schrammel, Versicherungs- und Beitragspflicht in der  
Sozialversicherung, 1985, Wien, S. 1, 3). Dies ist bei einem  
Gesellschafter einer Vor-GmbH nicht der Fall, wenn die  
persönliche Abhängigkeit dadurch ausgeschlossen ist, daß der für  
die Gesellschaft außerhalb der Gesellschaftserstellung Tätige als  
Gesellschafter einen so starken, bestimmenden Einfluß auf die  
Gesellschaft hat, daß er dadurch auch bei seiner Tätigkeit  
außerhalb der Gesellschafterstellung von der Gesellschaft nicht

persönlich abhängig ist (Brackmann a.a.O. S. 470p; Krasney a.a.O. S. 10). Das LSG hat nach den aufgrund der tatsächlichen Feststellungen gewürdigten, maßgebenden Gesamtumständen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG und nicht, wie die Revision meint, in Widerspruch hierzu (s. BSGE 23, 83, 85; Brackmann a.a.O. S. 470p) sowohl aufgrund des Gesellschaftervertrages, nach dem der Kläger hinsichtlich der Beteiligung am Stammkapital und des danach bestimmten Stimmrechts gleichberechtigt mit dem anderen Gesellschafter war, als auch unter Berücksichtigung der maßgebenden tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit in den wesentlichen Punkten ohne Rechtsfehler ein Beschäftigungsverhältnis verneint. Das LSG hat weiterhin rechtsfehlerfrei entschieden, daß der Kläger bei der zum Unfall führenden Tätigkeit auch nicht nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat, da er für die Vor-GmbH im Rahmen einer gleichberechtigten, partnerschaftlichen Tätigkeit und nur zur Vorbereitung seines eigenen nicht durch persönliche Abhängigkeit gekennzeichneten Aufgabenkreises in der Gesellschaft tätig geworden ist. Das LSG hat in seinen Urteilsgründen festgestellt, daß der Kläger bei seiner Tätigkeit für die Vor-GmbH nicht weisungsgebunden war. Dies u.a. unterscheidet den hier maßgebenden Sachverhalt von dem, der dem Urteil des Senats vom 25. Mai 1965 (BSGE 23, 83) zugrunde liegt, auf das sich die Revision zur Begründung ihrer Gegenmeinung bezieht."